



Sangerhausen, 09.08.2022

## Informationsvorlage

IV/039/2022

<b>Erarbeiter:</b> FD Finanzen	<b>Erstellt am:</b> 04.08.2022
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

**Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 30.06.2022**

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 62 Abs. 2 KVG LSA  
§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

### Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	17.08.2022
Stadtrat	22.09.2022

### Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes, wird mit Stand zum 30.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 hiermit nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Weiterhin wird auf den Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse sowie die Einführung des § 2b UStG eingegangen. Ebenfalls aufgeführt sind die bis zum 30.06.2022 eingegangenen Zuwendungen.

### Anlage

**Berichtswesen 30.06.2022**